

- unveröffentlichte Neufassung -

## **Satzung zur Vergabe des Freiberger Sanierungspreises vom 09.04.1999<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Freiberg und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Investment & FinanzCenter Freiberg (im Folgenden Deutsche Bank Freiberg genannt) vergeben vom Jahre 1999 an den Freiberger Sanierungspreis (im Folgenden Sanierungspreis genannt). Sie verbindet damit die Absicht, im Turnus von 2 Jahren – im Wechsel mit dem Architekturpreis der Stadt Freiberg zur Förderung der Baukultur – eine besonders vorbildlich gelungene Sanierung eines Gebäudes unter den in § 4 genannten Gesichtspunkten in der Stadt Freiberg anzuerkennen.
- (2) Der Sanierungspreis kann an Bauherren als Einzelpersonen oder als Gruppe verliehen werden.  
Der Sanierungspreis ist ein Geldpreis in Höhe von 1.500,00 Euro in Verbindung mit einer Urkunde und einer Plakette aus Porzellan.
- (3) Der Sanierungspreis ist nicht teilbar. Ein Anspruch auf den Sanierungspreis besteht nicht.

### **§ 2**

Der Oberbürgermeister überreicht den Sanierungspreis zusammen mit einem Vertreter der Deutschen Bank Freiberg und enthüllt die Plakette am Sanierungsobjekt am Tag des offenen Denkmals. Die Begründung der Jury ist als Laudatio vorzutragen.

### **§ 3**

- (1) Natürliche und juristische Personen können Sanierungsobjekte, die sich in der Stadt Freiberg befinden und deren Fertigstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt für den Sanierungspreis vorschlagen. Ein Objekt darf nicht mehr als zweimal vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit Begründung an den Oberbürgermeister bis zum 31.05. des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge an die Jury zur Vergabe des Sanierungspreises weiter.
- (3) Die Jury setzt sich zusammen aus
  - dem Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Freiberg - Vorsitzender
  - dem Leiter der Deutschen Bank Freiberg - stellv. Vorsitzender

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 03.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28.12.2015

- dem Leiter des Stadtentwicklungsamtes
- dem Sachbearbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde
- einem Mitglied des Bau- und Betriebsausschusses des Stadtrates
- einem Mitglied des Kulturausschusses des Stadtrates
- einem Vertreter des Freiberger Altertumsvereines.

Die Jury kann einen freischaffenden Architekten als Sachverständigen hinzuziehen.

#### § 4

- (1) Aus den eingegangenen Vorschlägen ermittelt die Jury in nichtöffentlicher Sitzung einen Preisträger.
- (2) Hauptbewertungskriterien sind
  - Art und Weise sowie Umfang der Bewahrung der Altsubstanz
  - Qualität der architektonischen und städtebaulichen Gestaltung
  - Übereinstimmung zwischen vorgesehener Nutzung und Gebäudesubstanz
  - persönliches Engagement des Bauherren für das vorgeschlagene Objekt

#### § 5

- (1) Die Deutsche Bank Freiberg stellt im Turnus von 2 Jahren 1.000,00 Euro, die Stadt Freiberg 500,00 Euro und die Porzellanplakette für den Sanierungspreis bereit.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Freiberg einzustellen.

#### § 6

Der Bauherr des ausgezeichneten Objektes soll das Gebäude in geeigneter Form im Jahr der Preisverleihung zum Tag des offenen Denkmals der Öffentlichkeit präsentieren.

#### § 7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiberg, den 09.04.1999

Dipl.-Geophys. K. Heinze  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 09.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt am 21.04.1999
- (2) 1. Änderungssatzung vom 07.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt am 30.10.2002
- (3) 2. Änderungssatzung vom 07.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt am 19.06.2002
- (4) 3. Änderungssatzung vom 02.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt am 07.03.2007
- (5) 4. Änderungssatzung vom 05.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt am 17.12.2014
- (6) 5. Änderungssatzung vom 09.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt am 28.12.2015